



# Statuten

## Name, Sitz und Zweck

1. Unter der Bezeichnung Elternvereinigung Magden besteht ein Verein gem. Art.60ff ZGB mit Sitz in Magden. Die Elternvereinigung Magden ist eine politisch und konfessionell neutrale Arbeitsgemeinschaft, die die Wahrung der Interessen von Eltern und Kindern im weiteren Sinn zum Ziel hat.
2. Der Verein bezweckt:
  - Organisation von öffentlichen Kursen, Vorträgen und anderen Veranstaltungen im Bereich der Elternbildung und Erziehungshilfe.
  - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus
  - Aufbau von Dienstleistungen für Familien
  - Wahrung der Interessen von Kindern und Eltern in der Öffentlichkeit.
  - Angebote bei der Freizeitgestaltung für Kinder und Eltern.

Er kann zur Realisierung dieser Zwecksetzung selber federführend tätig werden oder andere Gruppierungen und Institutionen unterstützen.

## Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erwerben können alle natürlichen und juristischen Personen, die die Zielsetzung des Vereines unterstützen.

Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch Austrittserklärung. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach erfolgter Mahnung wird einer Austrittserklärung gleichgesetzt. Hat eine Familie den

Jahresbeitrag bezahlt, so gelten alle volljährigen, im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder als Vereinsmitglieder.

Der Vorstand kann Personen ausschliessen, die die Zielsetzung des Vereins offensichtlich nicht teilen oder ihr zuwiderhandeln.

Der Vorstand kann beschliessen, bestimmte Dienstleistungen nur Mitgliedern anzubieten oder deren Preis für Mitglieder zu ermässigen.

## **Die Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Sofortige Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund
- Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
- Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- Änderung/Ergänzung der Statuten
- Zusammenschluss mit anderen Organisationen
- Auflösung des Vereins.
- Stellen von Anträgen, die bestimmte Aktivitäten des Vorstandes verlangen.

Werden bestimmte Aktivitäten vom Vorstand verlangt, ist dieser nicht verpflichtet, tätig zu werden, muss jedoch spätestens an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung eine Stellungnahme abgeben. Alle übrigen Kompetenzen liegen beim Vorstand.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Berichtsjahres statt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann auf Begehren

- von 1/5 der Mitglieder
  - der Revisoren oder
  - des Vorstandes
- einberufen werden.

Die schriftliche Einladung für eine Vereinsversammlung erfolgt mind. 14 Tage vorher. Anträge und Wahlvorschläge für die Vereinsversammlung sind mindestens 4 Wochen vor der Abhaltung an die Präsidentin/ den Präsidenten zu richten.

Beschlüsse der Vereinsversammlung werden durch relatives Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Änderung der Zwecksetzung und die Auflösung des Vereines ist die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 bis 12 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand führt insbesondere die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann nach Bedarf zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen einberufen, die sich aus Vereinsmitgliedern und Aussenstehenden zusammensetzen dürfen. Der Vorstand bestimmt Zielsetzung und Kompetenzen der Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe hält die Präsidentin/ den Präsidenten über ihre Tätigkeit auf dem Laufenden. Bei Bedarf werden Vertreter der Arbeitsgruppen zwecks Informationsaustausch und Festlegung des weiteren Vorgehens zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

## **Die Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung ernennt mindestens eine Revisorin/einen Revisor. Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereines.

## **Finanzierung und Haftung**

Die Elternvereinigung bestreitet ihre Ausgaben aus Mitgliederbeiträgen, Beiträgen von öffentlichen und privaten Institutionen, Beiträgen von Gönnern und aus öffentlichen Veranstaltungen.

Die Verwaltung der zur Verfügung stehenden Mittel liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Magden, 5. Mai 1993